

Medienmitteilung vom 1. Mai 2019

Wir bedauern den Entscheid C.S. & ASA c/ IAAF vom 1. Mai 2019



1.5.2019, Lausanne Heute hat der internationale Sportsgerichtshof (CAS/TAS) in Lausanne gegen Caster Semenya und die ASA (Athletics South Africa) entschieden. Als Folge des Urteils müssen Athletinnen mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung ihren natürlichen Testosteronwert künstlich senken.¹ Die Regel ("IAAF Eligibility Regulations for Female Classification (Athletes with Differences of Sex Development)") gilt nur für bestimmte Laufstrecken. **InterAction engagiert sich für intergeschlechtliche Menschen, auch im Sport, und wir drücken unsere Solidarität mit intergeschlechtlichen Athletinnen aus.**

Menschenrechtsverletzende Regelungen und Praktiken der IAAF

In einem Resolutionsprojekt ([HRC/40/L.10/Rev.1](#)) und in einer [Pressemitteilung vom 21. März 2019](#) forderte der UN-Menschenrechtsrat die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass auch Sportverbände Richtlinien und Praktiken umsetzen, die den internationalen Menschenrechten entsprechen, damit Sportlerinnen nicht medizinisch menschenunwürdigen, erniedrigenden und schädlichen Behandlungen unterworfen werden. – Die Festlegung von Regelungen auf der Grundlage von „Testosteron“ ist ungenau, wissenschaftlich unbestätigt und verstösst gegen die Menschenrechte.

¹ "The DSD Regulations require athletes with 46 XY DSD with a natural testosterone level over 5 nmol/L [...] to reduce their natural testosterone level to below 5 nmol/L", MEDIA RELEASE CAS/TAS of 1 May 2019.

Dazu Audrey Aegerter, Präsidentin von InterAction Suisse in einem Artikel der Libération vom 30.5.19 ([Libération du 30 avril 2019](#)): Intergeschlechtliche Sportlerinnen haben das Recht, ihren Sport auf hohem Niveau auszuüben, und zwar unabhängig von ihrem Testosteronlevel, den ihr Körper natürlicherweise produziert. Denn vergleichbare Testosteronschwankungen bestehen auch bei den Männern. **Niemand hat aber bis anhin für Männer eine unterschiedliche Grenze gesetzt.** Was wenn Bolt und andere Ausnahmeathleten im Vergleich zu seinen oder ihren Gegnern einen ebenfalls viel höheren Testosteronwert hatte oder hatten? Wäre er disqualifiziert worden?

Entscheid C.S. & ASA c/ IAAF

Auf der Grundlage der erwähnten Resolution des UN-Menschenrechtsrats verurteilen wir den Entscheid C.S. & ASA c/ IAAF des Internationalen Sportgerichtshofs vom 1. Mai 2019. Eine Diskriminierung kann nicht notwendig oder verhältnismässig sein, wie vom CAS/TAS erwähnt,² wenn sie willkürlich ist und sowohl enorme Auswirkungen auf die Gesundheit als auch auf die Grund- und Menschenrechte der Person hat – wie vom UN-Menschenrechtsrat festgehalten, vom CAS/TAS aber nicht angesprochen wurde. Sowohl Frauen als auch Männer verfügen wegen Unterschieden in ihrer Konstitution, ihrem Körperbau und ihren Hormonwerten über unterschiedliche Leistungskapazitäten. Darum müssten sowohl Frauen als auch Männer in jeweils anderen Kategorien starten, um gleiche Wettkampfbedingungen zu vorzufinden. Wir hoffen darum und unterstützen, dass der Entscheid des CAS/TAS an das Bundesgericht weitergezogen wird.

Hinweis für die Presse: Die Begriffe «Intersexualität/intersexuell» sind insbesondere verwirlich und pathologisierend, weshalb wir diese Begriffe auch für deutsche Texte ablehnen, da Intergeschlechtlichkeit nichts mit der Sexualität zu tun hat. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Pressekontakt:

InterAction Suisse

Urs Sager

077 492 66 15

hello@interactionsuisse.ch

www.inter-action-suisse.ch

InterAction Suisse hat sich zum Ziel gesetzt, Forderungen und Erfahrungen von Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung sichtbar zu machen, den Betroffenen psychologische, rechtliche und soziale Unterstützung zu bieten und sich gegen die chirurgischen, medizinischen und hormonellen Behandlungen, denen intergeschlechtliche Personen ohne ihre Zustimmung unterzogen werden, politisch zu engagieren. Unsere Vision ist die Schaffung einer emanzipierten Gesellschaft, die aufgeklärt die noch ausstehenden Herausforderungen wahrnimmt, um auch intergeschlechtlichen Menschen alle Grund- und Menschenrechte zu gewährleisten.

Intergeschlechtlichkeit ist keine Krankheit und eine natürliche und angeborene Variation von Geschlechtsmerkmalen (genital, gonadal, chromosomal), die nicht den Standarddefinitionen von männlichen oder weiblichen Körpern entsprechen.

² "The Panel found that the DSD Regulations are discriminatory but the majority of the Panel found that, on the basis of the evidence submitted by the parties, such discrimination is a necessary, reasonable and proportionate means of achieving the IAAF's aim of preserving the integrity of female athletics in the Restricted Events."